



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 28.10.2016

2016/282
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	23.11.2016	
Rat der Stadt	24.11.2016	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2017 - Wochenmärkte und
Erlass einer Gebührensatzung für die Wochenmärkte in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2017 „Wochenmärkte“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen als Anlage 2 beigefügten Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt:

Seit dem Jahre 2014 ist der EUV Stadtbetrieb auch als Veranstalter der Wochenmärkte in der Castroper Altstadt (3 x wöchentlich), Ickern (2 x wöchentlich) und Habinghorst (2 x wöchentlich) tätig.

Bislang war aufgrund des Einsatzes vorzutragender Überschüsse aus vergangenen Jahren noch keine Standgeldanpassung notwendig geworden.

Allerdings sind einerseits wegen der Umbaumaßnahme auf dem Castroper Marktplatz nennenswerte zusätzliche Kosten für den in die Fußgängerzone verlegten Wochenmarkt entstanden und andererseits stehen keine weiteren Überschussvorräte mehr zur Verfügung.

Eine Erhebung der Marktstandsgelder ist daher nach aller Voraussicht geboten. Zur Deckung der mit dem Betrieb der Wochenmärkte anfallenden Kosten sollte daher die vorgeschlagene rd. 10 %-ige Erhöhung des Standgeldes sowohl angemessen als auch ausreichend sein. Diese Erhöhung erscheint auch unter dem Aspekt angemessen, dass die letzte Standgeldanpassung im Jahr 2001 erfolgte.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

Die Tagesgebühr pro angefangene lfd. m Verkaufsfront beträgt **seit 2001** **ab 2017**

bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten 5,00 € 5,50 €

bei allen anderen Marktbesckern
auf den Wochenmärkten Ickern und Castrop

- bei marktäglicher Bezahlung 2,95 € 3,25 €
- bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,55 € 2,80 €

auf dem Wochenmarkt in Habinghorst

- bei marktäglicher Bezahlung 2,45 € 2,70 €
- bei halbjährlicher Verpflichtung mit mtl. Vorauszahlung 2,25 € 2,45 €

Für Markthändler, die sämtliche Wochenmärkte beschicken, soll zukünftig eine günstigere Gebühr gelten.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Gebührensatzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen (Gebührenbedarfsberechnung und Satzung)